

Zweckverband Wasserversorgung Ostalb

Wasserabgabeordnung

§ 1 Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Ostalb, nachstehend Zweckverband genannt, liefert gem. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung seinen Verbandsmitgliedern Trinkwasser.
- (2) Die Verteilung des Wassers an die Anschlussnehmer und die Erhebung eines Wasserzinses und eines Wasserversorgungsbeitrages, sowie die Unterhaltung, Erweiterung und Erneuerung der Ortsnetze ist Sache der Mitglieder.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb der Wasserversorgung besteht nicht.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Wasserbeschaffenheit

- (1) Zur Überwachung des Wassers werden vom Zweckverband regelmäßig chemische und bakteriologische Wasseruntersuchungen vorgenommen, deren Ergebnis den Mitgliedern auf Verlangen mitgeteilt wird.
- (2) Falls eine Aufbereitung des Wassers notwendig wird, erfolgt sie vom Zweckverband auf seine Rechnung bzw. sorgt er für eine entsprechende Aufbereitung durch seine Wasserlieferer.
- (3) Änderungen der Beschaffenheit des Wassers und des Druckes sind vorbehalten. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebsdruckes werden, soweit möglich, den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 3 Wassermessung

- (1) Die von den Mitgliedern bezogene Wassermenge wird durch geeignete und geeichte Wasserzähler am Ende der Verbandsanlagen gemessen. Diese befinden sich regelmäßig im jeweiligen Hochbehälter oder im Wasserzählerschacht am Ortseingang und Ortsausgang. Außerhalb geschlossener Ortslage befindet sich der Wasserzähler im Übergabeschacht an der Verbandsleitung.
- (2) Jedem Mitglied kann auf Antrag gestattet werden, auf seine Kosten einen gleichartigen Kontrollzähler setzen zu lassen. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Kontrollzählers der gelieferten Wassermenge zugrunde zu legen.
- (3) Die Unterhaltung und Erneuerung der Wasserzähler erfolgt durch den Zweckverband. Die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der den Mitgliedern gehörenden Kontrollzähler sind von diesen zu tragen.

- (4) Fällt der Wasserzähler des Zweckverbands aus, so gelten bis zur Wiederherstellung die Ergebnisse des Kontrollzählers. Ist ein solcher nicht vorhanden, wird der Verbrauch entsprechend den sonstigen Meßeinrichtungen des Zweckverbands oder des Mitglieds berechnet oder, falls notwendig, geschätzt.
- (5) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Beauftragten des Zweckverbands jeweils auf Vierteljahresende. Zähler für Letztverbraucher können nach Maßgabe des Verbands auch jährlich abgelesen werden. Den Mitgliedern steht es frei, einen Beauftragten zur gemeinsamen Ablesung zu entsenden. Erfolgt keine gemeinsame Ablesung, gelten die Feststellungen des Ablesers des Zweckverbands. Liegt das Messergebnis mehr als 4 % über dem des anderen Zählers, so sind beide Zähler zu prüfen und gegebenenfalls nachzueichen. Als bezogen gilt in diesem Fall diejenige Wassermenge, die der nicht schadhafte Zähler anzeigt. Das Mitglied kann die Prüfung und Nacheichung der Zähler verlangen, muss aber deren Kosten tragen, wenn die Zähler innerhalb der zulässigen Toleranz bleiben.

§ 4

Unterbrechung der Wasserlieferung

- (1) Werden der Zweckverband oder Mitglieder durch Auswirkung höherer Gewalt im eigenen Betrieb, durch behördliche Maßnahmen oder durch andere mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Umstände daran gehindert, Wasser in der notwendigen Menge zu liefern oder abzunehmen, so ruht die Verpflichtung auf Lieferung oder Abnahme bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Betriebsstörungen sind unverzüglich mit jeder möglichen Beschleunigung zu beheben.
- (2) Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an den Betriebsanlagen, Neuanschlüsse oder sonstige Betriebsarbeiten beim Zweckverband oder den Mitgliedern, die Unterbrechungen verursachen, sind so vorzunehmen, daß der Betrieb möglichst wenig behindert wird und die Wasserlieferung so bald wie möglich wieder aufgenommen werden kann.
- (3) Der Beginn und die voraussichtliche Dauer einer Unterbrechung oder Einschränkung sind im Falle des Abs. 1 unverzüglich, im Falle des Abs. 2 rechtzeitig, wenn möglich mindestens zwei Tage vorher, den Mitgliedern bzw. dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 5

Haftungsausschluss

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die den Abnehmern unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, daß infolge von Betriebsstörungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserförderung, Änderung des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen Wasser nicht in der vereinbarten Menge oder Beschaffenheit geliefert werden kann. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Organe und Bediensteten des Zweckverbands.

- (2) Erheben Dritte gegen ein Mitglied, in dessen Grundeigentum Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands verlegt sind, Schadenersatzansprüche, die ihre Ursache in dem Bestand oder Zustand der Leitungen oder Anlagen des Zweckverbands haben, so ist der Zweckverband verpflichtet, das Mitglied freizustellen. Das Mitglied ist seinerseits verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich von solchen Schadenersatzansprüchen zu unterrichten. Es darf ohne Zustimmung des Zweckverbands weder die Forderung anerkennen noch einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich abschließen.

§ 6

Technische Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält die Anlagen zum Bezug, zur Gewinnung samt etwaiger Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers bis zu den Übergabestellen.
- (2) Technische Einrichtungen und Anlagen des Zweckverbands - auch in Anschlusschächten und Behältern der Wasserabnehmer - dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbands betätigt werden. Beauftragte der Wasserabnehmer sind hierzu nur auf Grund besonderer, für Notfälle erteilter schriftlicher Ermächtigung berechtigt.
- (3) Beauftragte der Mitglieder können die Anlagen des Verbands besichtigen und in die Pläne Einsicht nehmen.

§ 7

Anlagen der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Anlagen von der Eigentumsgrenze an im Einvernehmen mit dem Zweckverband technisch einwandfrei zu gestalten. Der Zweckverband ist berechtigt, das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Anlagen zu prüfen.

§ 8

Sicherung der Anlagen des Zweckverbands

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband die Benützung ihres Grundeigentums zur Einlegung, Veränderung, Unterhaltung und Überwachung, sowie zum Betrieb seiner Rohrleitungen mit deren Bestandteilen und Zubehör unentgeltlich zu gestatten.

Die Mitglieder können kein Eigentum an den Anlagen des Zweckverbands geltend machen. Das Nähere ist im Einzelfall zu vereinbaren. Der Bestand und der Schutz vorhandener baulicher Anlagen der Mitglieder sind zu gewährleisten. Für entstandene Weg- und Flurschäden hat der Zweckverband Schadenersatz zu leisten. Vor Veränderungen an den Grundstücken, die den Bestand der Leitungen mit Zubehör gefährden oder deren Benützung erschweren, ist das Einvernehmen des Zweckverbands herbeizuführen.

- (2) Die Verbandsanlagen sind auch auf Grundstücken der Mitglieder durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder den Abschluß von Gestattungsverträgen zu sichern. Ist dies noch nicht geschehen, müssen die Mitglieder bei der Veräußerung solcher Grundstücke dafür sorgen, dass die Erwerber an den betroffenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten des Zweckverbands bestellen. Die Gebühren für die Bestellung der Dienstbarkeiten trägt der Zweckverband.
- (3) Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen werden die Mitglieder den Schutzbedürfnissen der Anlagen des Zweckverbands, im Benehmen mit diesem, Rechnung tragen. Der Zweckverband ist zu Bauvorhaben im Bereich seiner Anlagen und auf Grund von § 92 der Landesbauordnung zu hören.

§ 9

Genehmigung von Anschlüssen von Letztverbrauchern und Notanschlüsse

- (1) Ein Anschluss an Verbandsanlagen zur vorübergehenden oder dauernden Wasserabgabe an Letztverbraucher ist nur zulässig, wenn dadurch die Betriebssicherheit der Verbandsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Das Grundstück (Wasserabnahmestelle) muss außerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.
- (2) Neuanschlüsse von Letztverbrauchern kann der Verwaltungsrat nach vorheriger Prüfung folgender Umstände und unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:
 1. Das Mitglied, auf dessen Gemarkung der Anschluss getätigt werden soll, muss den Anschluss beim Zweckverband beantragen.
 2. Die Wasserübergabestelle (Wasserzähler) an das Verbandsmitglied ist bei den Anlagen des Zweckverbandes zu installieren. Sie wird vom Zweckverband auf Kosten des Verbandsmitglieds montiert, unterhalten und verbleibt im Eigentum des Zweckverbandes.
 3. Weitere Unter- und Folgeanschlüsse bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes. Dies gilt auch für Neubaumaßnahmen und Betriebserweiterungen von Letztverbrauchern, welche eine nicht unwesentliche Erhöhung der Wasserabnahme zur Folge haben.
- (3) Vorübergehende Anschlüsse zur Entnahme von Trinkwasser können von der Verbandsverwaltung, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied, genehmigt werden. Soll die Abnahme mittels Standrohr erfolgen ist vom Verbandsmitglied ein Standrohr mit geeichtem Zähler auszugeben.
- (4) Für Anschlüsse zur Löschwasserversorgung und Verbindungen mit anderen Wasserversorgungen für Notstandsfälle werden die Regelungen im Einzelfall vom Verwaltungsrat getroffen. Solche Anschlüsse werden plombiert; es ist Vorsorge zu treffen, dass sie von den hierzu Berechtigten geöffnet werden können und das Betriebspersonal des Zweckverbandes beigezogen oder unverzüglich verständigt wird.

§ 10

Betrieb von Anschlüssen von Letztverbrauchern

Der Betrieb von Letztverbraucheranschlüssen unterliegt folgenden Bedingungen:

1. Das Verbandsmitglied kann dazu verpflichtet werden, dass der Letztverbraucher seine an die Verbandsanlagen angeschlossene Wasserversorgungsanlage nach DIN 1988 überprüfen lässt.
2. Gehen vom Anschluss eines Letztverbrauchers Qualitätsprobleme im Verbandsnetz aus oder sind solche zu erwarten, zum Beispiel bei zu geringer Wasserabnahme und daraus resultierender Stagnation in Anschlussleitungen, kann der Zweckverband auf Kosten des jeweiligen Verbandsmitglieds eine Spülung des Anschlusses vornehmen oder die Beseitigung des Missstandes anordnen.
3. Ausschließlich Mitarbeiter des Zweckverbands oder von diesem beauftragte Dritte, sind dazu befugt, Arbeiten an den Anschlussschächten von Letztverbrauchern durchzuführen.
4. Sollte die Anlage des Zweckverbandes, von welcher der Letztverbraucheranschluss abzweigt, aus betriebstechnischen Gründen kurz- oder langfristig oder für immer außer Betrieb genommen werden, ist dadurch vom betroffenen Verbandsmitglied kein Rechtsanspruch zur Lieferung von Trinkwasser beim Zweckverband gegeben. Der Zweckverband ist jedoch dazu verpflichtet, das Eigentum der entsprechenden Anlagen an das Verbandsmitglied oder Dritte zur Weiteren Nutzung zu übereignen. Hierfür entstehende Kosten sind vom neuen Eigentümer zu tragen. Dies gilt auch für vor dem 31.12.2016 entstandene Fälle.
5. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Anschluss des Letztverbrauchers an das Ortsnetz des jeweiligen Verbandsmitglieds möglich, so kann der Zweckverband den Anschluss an das Ortsnetz von der entsprechenden Mitgliedsgemeinde verlangen.
6. Die Ablesung der Zähler erfolgt durch den Zweckverband.
7. Die Erhebung des Wasserzinses und die Veranlagung von Wasserversorgungsbeiträgen der Letztverbraucher, auch bei vorübergehender Wasserabnahme, erfolgt durch das jeweilige Verbandsmitglied.

§ 11

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Wasserabgabeordnung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Wasserabgabeordnung vom 01. Januar 1974, zuletzt geändert am 26.11.2014, außer Kraft.